

weil die Entscheidung der Frage, ob dem Appellanten unter den vorliegenden Umständen eine Verbindlichkeit der Abentrichtung jenes Armenprocent's obliege, von welcher wiederum die Statthastigkeit des mittelst Berufung devolvirten Buzzi'schen Widerspruchs abhängt, auf Ortsstatuten sich gründe, und sonach nach §. 11 des Gesetzes vom 28. Januar 1835 unter A zur Competenz der Administrativbehörde gehöre;

woraus der Petent den Schluß zieht, daß, obwohl die hohe Staatsregierung in den bei vorigem Landtage über diesen Gegenstand stattgefundenen Verhandlungen wiederholt und umständlich anerkannt habe, daß die fragliche Angelegenheit eine Justizsache sei und als solche vor die Justizbehörde gehöre und von derselben auszumachen sei, dennoch in praxi der Justizweg geradezu verkümmert werde, indem man diese Angelegenheit in völligem Widerspruche mit der gedachten Erklärung dennoch für eine Administrativjustizverwaltungssache erkläre, und lediglich als solche behandelt und entschieden wissen wolle.

Könnte es nun diesernach zweifelhaft scheinen, ob diese Buzzi'sche Eingabe nicht vielmehr als eine Beschwerde zu betrachten und demnach, da sie noch nicht zum Erkenntnis der höchsten Ministerialbehörde gediehen, nach §. 111 der Verfassungsurkunde formell abzuweisen sei, so charakterisirt sie sich doch durch die Auseinandersetzung der dem Befugnisse der Stadt Dresden überhaupt entgegenstehenden Rechtsgründe und insonderheit den Schlußantrag,

die Ständeversammlung wolle bei der hohen Staatsregierung sich dahin verwenden, daß dieser Abschloß als ein verfassungs- und gesetzwidriger anerkannt und demgemäß die deshalb noch obschwebenden Differenzen sofort niedergeschlagen, die dadurch erwachsenen Kosten aber als onus jurisdictionis getragen werden möchten,

auch zugleich als eine Petition, auf welche näher einzugehen, sich die Deputation um so mehr berufen halten mußte, als diese Angelegenheit schon beim vorigen Landtage als eine wahre Landesbeschwerde bezeichnet und deren Erledigung auf dem nächsten Landtage erwartet wurde.

Landtagsmittheilungen der ersten Kammer, S. 1475 ff.

Demzufolge mag zuvörderst folgender status causae hier Platz greifen.

In den im Jahre 1660 landesherrlich bestätigten Statuten der Stadt Dresden heißt es sub Cap. VII. §. 3:

„Von allen erledigten Erbfällen, so von Unseren Bürgern und Schutzverwandten außerhalb dieser Stadt Weichbildes an andere Orte gerichtet und gegeben werden, ist von jedem Hundert Ein Gulden zu Unterhalt der Armen zu entrichten. So aber die Erbnehmer an denen Orten gefessen, da man ein Mehreres, als oftmals den zehnten, auch vierten oder fünften Pfennig mehr oder weniger abzeucht, oder auch gar Nichts folgen lassen will, gegen dieselben haben Wir Uns hinwider des jus retractionis zu gebrauchen und lassen dahin ein Mehreres, als hierher gegeben wird, nicht folgen;“

und es war dieses Recht bis dahin unbestritten ausgeübt worden, wo das die Aufhebung des im Königreiche Sachsen bestandenen Abschloßes innerhalb Landes betreffende Patent des damaligen russischen Generalgouvernements vom 24. Mai 1814,

Generalgouvernementsblatt für Sachsen von 1814, Nr. 56. S. 475,

erschien, und allen Abschloß, ohne irgend eine Ausnahme zu machen, aufhob.

Unerachtet nun dieses Gouvernementspatent nach der Rückkehr des höchstseligen Königs Friedrich August durch eine Verordnung der Landesregierung vom 30. August 1819 (Gesetzsammlung 1819, S. 192), sogar einer ständischen Erklärung entgegen, seinem ganzen Inhalte nach Bestätigung erhielt, und demzufolge der Abschloß im ganzen übrigen Lande, oft unter bedeutendem Verlust der dazu Berechtigten, aufhörte, so wurde doch die Forterhebung dieses Armenprocentes der Stadt Dresden immer noch verstattet, wie sich dies daraus ergibt, daß

A) in einem von Sr. Majestät eigenhändig unterzeichneten, an die Landesregierung ergangenen Cabinetsrescripte vom 16. November 1825 ein dem Generalkriegsgerichtscollégio beigelegener Zweifel dahin entschieden wurde, daß dieses Armenprocent zwar in der Regel von allen außerhalb des Bezirkes der dresdner Armenversorgung zu verabsolgendenden Erbschaften der Militairpersonen ebenfalls zu entrichten sei, hiervon jedoch die Verlassenschaften derjenigen ausgenommen werden sollten, welche während ihres in Folge eines besonderen Befehles stattfindenden temporären Aufenthaltes zu Dresden, wie z. B. von den alljährlich zum Garnisondienste in die Residenz commandirten Infanterieregimentern und Bataillons und von den zur Wacht bestimmten Cavalleriecommandos verstorben seien; wie denn darin auch zugleich die Disposition enthalten ist: „Hiernächst finden Wir allerdings für angemessen, daß nicht das eigentliche Stadtweichbild, sondern vielmehr der Bezirk der hiesigen Armenversorgungsanstalt, als Grenze, außerhalb deren eine Erbschaft nur gegen Erlegung des mehrerwähnten Abzuges exportirt werden möge, festgestellt werde;“ hierauf aber

B) in einem Rescripte der Landesregierung vom 14. December desselben Jahres die Armencommission zu Dresden in derselben Maße beschieden wurde; ferner

C) in einem Rescripte derselben Landesbehörde de eodem dato an die Beamten die Weisung enthalten ist: „Wenn Wir es nun, soviel die euch der Armencommission beigelegte Competenz in den Fällen, wo sich ein Erbnehmer der Verbindlichkeit zur Erlegung sothanen Beitrages entziehen will, betrifft, bei der diesfallsigen von der Armencommission euch unter dem 24. August 1821 eröffneten Erwiederung bewenden lassen: Als begehren Wir hiernächst, ihr wolle in allen denjenigen Erbfällen, bei welchen eine Einmischung der Behörde nicht erfolgt, und mithin der für die zu exportirende Erbmasse zum hiesigen Almosensfonds zu entrichtende Beitrag von Ein Procent ohne vorgängige gerichtliche Constatirung von dem Erbnehmer zu leisten ist, ein gleiches Verfahren, wie bei Einbringung des Erbestempels in Unserem diesfallsigen Mandate sub verb. Erbschaften vorgeschrieben ist, beobachten, jedoch anstatt der daselbst bei entstehendem Verdachte unrichtiger Angaben angeordneten Berichtserstattung zu Unserem Obersteuercollegio euch mit der Armencommission vernehmen, übrigens aber auch von den außerhalb des Stadtweichbildes gehenden Legationen den angeordneten Abzug von einem Procent einbringen, welcher zwar in der Regel von allen außerhalb des Bezirkes der hiesigen Armenversorgung zu verabsolgendenden Erbschaften der Militairpersonen ebenfalls zu entrichten ist, von welchem jedoch die Verlassenschaft derjenigen ausgenommen